

Buchbinderische Verarbeitung von Schrifttum

Anordnung 8/44 des Produktionsbeauftragten Papierverarbeitung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion
Vom 31. Mai 1944

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 2. September 1943 und der ersten Verordnung zur Durchführung dieses Erlasses vom 6. September 1943 (RGBl. I S. 529—531) wird im Einvernehmen mit dem Sonderbeauftragten für Buch, Propaganda und Druck des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und mit dem Produktionsbeauftragten Druck des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion folgendes angeordnet:

§ 1 Ausführungsarten

Schrifttum ist höchstens in einer der nachstehend aufgeführten Ausführungsarten buchbinderisch zu verarbeiten. Die Wirtschaftsstelle des Deutschen Buchhandels kann im Einzelfalle eine bestimmte Ausführungsart für Broschüren im Rahmen der Ausführungsarten 1—7 vorschreiben. Die Ausführungsarten 8—10 sind nur zulässig, sofern eine schriftliche Genehmigung der Wirtschaftsstelle des Deutschen Buchhandels in jedem Einzelfalle beigebracht wird.

Ausführung 1

Broschüre, bis 80 Seiten, Bogen eingesteckt in Umschlag, Rückstichheftung mit zwei Drahtklammern, dreiseitig beschnitten.

Ausführung 2

Broschüre, bis 160 Seiten, mit zwei Klammern Blockheftung, in 4× genuteten Umschlag eingehängt, dreiseitig beschnitten.

Ausführung 3

Broschüre, bis 160 Seiten, mit vorn und hinten angelegten, 1× genuteten Umschlagkartonblättern, mit zwei Klammern Blockheftung, mit Gewebe oder Papier am Rücken gefälzelt, dreiseitig beschnitten.

Ausführung 4

Broschüre, ab 160 Seiten, Faden- oder Drahtheftung auf Gaze, in 4× genuteten Umschlag eingehängt, dreiseitig beschnitten.

Ausführung 5

Broschüre, ab 320 Seiten mit Doppelvorsatz, Faden- oder Drahtheftung auf Gaze, in 4× genuteten Umschlag eingehängt, Umschlag angepappt, dreiseitig beschnitten.

Ausführung 6

Broschüre, ab 320 Seiten mit Doppelvorsatz, Faden- oder Drahtheftung auf Gaze, dreiseitig beschnitten, in 4× genuteten Umschlag mit überstehenden Kanten eingehängt, Umschlag angepappt.

Ausführung 7

Broschüre, ab 400 Seiten, Doppelvorsatz, Buchfaden- oder Buchdrahtheftung auf Gaze, vorn und hinten Umschlagkartonblätter aufkaschiert, mit Gewebe am Rücken gefälzelt, dreiseitig beschnitten.

Ausführung 8

Deckenband (Pappband) mit Doppelvorsatz, Buchfaden- oder Buchdrahtheftung auf Gaze, dreiseitig beschnitten, mit geradem oder gerundetem Rücken in einfarbig bedruckte oder geprägte (Farbe oder Folie) Ganzpapierdecke eingelegt.

Ausführung 9

Deckenband (Halbgewebeband) mit Doppelvorsatz, Buchfaden- oder Buchdrahtheftung auf Gaze, dreiseitig beschnitten, mit geradem oder gerundetem Rücken, Rücken hinterklebt, in einfarbig bedruckte oder geprägte (Farbe oder Folie) Halbgewebedecke eingelegt.

Ausführung 10

Deckenband (Ganzgewebeband) mit Doppelvorsatz, Buchfaden- oder Buchdrahtheftung auf Gaze, dreiseitig beschnitten, mit geradem oder gerundetem Rücken, Rücken hinterklebt, in einfarbig bedruckte oder geprägte (Farbe oder Folie) Ganzgewebedecke eingelegt.

§ 2 Allgemeine Herstellungsvereinfachungen

Für die buchbinderische Herstellung von Büchern und Broschüren gilt folgendes:

1. Blätter, Bilder, Karten, Pläne

a) Falzen

Das Falzen von Blättern, Bildern, Karten oder Plänen darf nur nach Maschinenfalzschema ausgeführt werden.

b) Kleben und Einstecken

Das Einfügen bzw. Kleben von Blättern, Bildern, Karten oder Plänen an bestimmter Stelle des geschlossenen Bogens ist bei nichtwissenschaftlichen Büchern unzulässig, solche Teile sind entweder auf Bogen aufzukleben oder als gefalzte Bogen umzulegen oder in der Bogenmitte einzustecken.

2. Vorsatz

Vorsätze sind ohne sichtbaren Falz in einfachster Form herzustellen.

3. Heften

Das Heften hat bei sparsamstem Gazezuschnitt, gegebenenfalls unter Verwendung von Gazestreifen zu erfolgen.

4. Buchblockecken

Das Runden der Ecken am Buchblock ist unzulässig.

5. Farbschnitt, Kaptalband, Hülse, Hinterklebung, Zeichenband

Bei Papp- und Halbgewebebinden ist Farbschnitt, Kaptalband, Hülse und das Anbringen von Zeichenband unzulässig. Hinterkleben ist nur zulässig, soweit dies in den Ausführungsarten des § 1 vorgesehen ist.

6. Deckenmachen

Unzulässig ist:

- Das Anbringen von Stoff- oder sonstigen Schutzdecken bei allen Büchern,
- das Eckenrunden und Kantenschragen der Buchdeckel,
- das Prägen in mehreren Farben oder Folien, ferner die gleichzeitige Verwendung von Farbe und Folie,
- Die Anwendung von Blank- oder Vordrucken,
- das Aufkleben von Rückenschildern bei allen Büchern mit Ausnahme der wissenschaftlichen Werke und der Fortsetzungsbände.

7. Beilagen

Das Beilegen von Prospekten, Buchzeichen oder sonstigem Werbematerial ist unzulässig.

8. Einschlagen

Das Einzel-Einschlagen von Büchern oder Broschüren ist unzulässig. Die Verpackung hat mindestens fünf- oder zehn Stückweise zu erfolgen.

§ 3 Aufarbeitung abweichender Ausführung

Abweichende oder unzulässige Ausführungen bei der Herstellung von Büchern oder Broschüren, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits angefangen waren, können bis zum 31. August 1944 fertiggestellt werden.

§ 4 Dringlichkeitsstufen

Die gemäß Anordnung 1/44 des Produktionsbeauftragten Druck vom 1. März 1944 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 53 vom 3. April 1944) für die Herstellung des Drucks von Schrifttum festgelegten Dringlichkeitsstufen sind grundsätzlich auch für die buchbinderische Verarbeitung maßgebend.

§ 5 Ausnahmen

Für die industrielle Fertigung kann die Fachgruppe Industrielle Buchbinderei (Berlin SW 68, Kochstraße 60/61) und für die handwerkliche Fertigung der Reichsinnungsverband des Buchbinderhandwerks (Berlin SW 11, Hafenplatz 8) Ausnahmen von den Vorschriften und Beschränkungen dieser Anordnung zulassen.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft. Das Antragsrecht gemäß § 14 sowie das Ordnungsstrafrecht gemäß § 15 dieser Verordnung werden vom Reichsbeauftragten für Papier wahrgenommen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am 15. Juni 1944 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten Eupen, Malmédy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen, Luxemburg und im Bezirk Bialystok sowie in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung verlieren die Anweisungen des Leiters der Fachgruppe Industrielle Buchbinderei über Herstellungsvereinfachungen in der Lohn- und Verlagsbuchbinderei vom 20. April 1942 und 6. Januar 1944 sowie die Anordnungen des Reichsinnungsmeisters für das Buchbinderhandwerk vom 19. November 1942 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 31. Mai 1944

Der Produktionsbeauftragte Papierverarbeitung
des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion
Heinz Ashelm

(Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 123 vom 2. Juni 1944.)

Wie senden wir Packmaterial zurück?

Die Rücksendung des gebrauchten Packmaterials ist für den Buchhandel ein Gebot der Selbsterhaltung. Das Sortiment könnte nicht mehr mit Büchern versorgt werden, wenn die ausreichende Verpackung dieser transportempfindlichen Ware nicht gesichert wäre. Das Packmaterial, das aus der Neuproduktion dem Buchhandel zufällt, reicht hierfür keinesfalls aus. Es ist vielmehr nötig, Packstoffe, Bindfaden und Kisten so oft als möglich wieder zu verwenden und einen möglichst lebendigen Kreislauf des Packmaterials zu erzeugen.

Spezialverpackungsmaterial (Kisten, Kartons usw.) muß bekanntlich an den Lieferanten zurückgesandt werden. Nicht nur die Schutzgebühr, die bis zum fünffachen Normalpreis berechnet werden kann, verlangt dies, sondern auch der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der auch dann bestehen bleibt, wenn der Kunde die Schutzgebühr bezahlt. Vor allem aber liegt es im Interesse des Sortiments, dem Liefere-